

Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(AR zur DO für KiMu - AR-DO-KiMu)

Vom 15. Mai 2024 (GVBl., Nr. 77, S. 148)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, welche unter den Geltungsbereich des § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) fallen.

§ 2

Auftrag

- (1) ¹Die Kirchenmusik hat einen Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes und ist mitbeteiligt am Aufbau und Leben der Gemeinde. ²Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist in ihrem oder seinem arbeitsvertraglich festgelegten Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Pflege der Kirchenmusik.
- (2) ¹Auf Kantoratsstellen (§ 5 KMusG) ist sie oder er verantwortlich für die Gesamtstruktur der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde. ²Soweit sie oder er nicht selbst tätig ist, berät sie oder er die jeweils Verantwortlichen.
- (3) ¹Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker arbeiten mit den für ihren Arbeitsbereich zuständigen Leitungsgremien und Personen zusammen und werden bei ihrer Tätigkeit von diesen unterstützt. ²Sie sind nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrages zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in ihrem Dienstbereich berechtigt und verpflichtet.
- (4) Anzahl und Art der konkret zu leistenden jährlichen Dienste ergeben sich aus der Arbeitszeitberechnung, die dem Arbeitsvertrag als Anlage beigelegt ist.

§ 3

Gottesdienst

- (1) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die Gestaltung der Musik im Gottesdienst verantwortlich. 2Dies gilt für die Auswahl der musikalischen Stücke, die Beurteilung ihrer liturgischen Eignung und künstlerischen Qualität sowie deren Interpretation.
- (2) 1Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen der Gemeinde im Gottesdienst, in Gemeindeveranstaltungen und in einzelnen Gemeindekreisen. 2Ihnen obliegt das gottesdienstliche Amt der Kantorin oder des Kantors.
- (3) 1Die Gestaltung der Musik im Gottesdienst bedarf der Absprache zwischen den Verantwortlichen für Kirchenmusik und Liturgie. 2Besondere kirchenmusikalische Gestaltungsformen (z. 3B. 4Kantatengottesdienste) bedürfen einer längerfristigen Planung und Vorbereitung.
- (4) 1Über die Gemeindelieder zum Gottesdienst sollen sich die Verantwortlichen für Kirchenmusik und Liturgie frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor dem Gottesdienst verständigen. 2Wirkt ein vokales oder instrumentales Ensemble bei den Gemeindeliedern mit, erfolgt die Verständigung spätestens am Tag vor der letzten regelmäßigen Ensembleprobe.

§ 4

Orgeldienst

1Im Orgeldienst bündeln sich liturgische und künstlerische Aufgaben. 2Dazu zählen die Hinführung zum Gemeindegesang durch Choralvorspiel oder Intonation und dessen Begleitung sowie die Wiedergabe von Werken unterschiedlicher Epochen. 3Die liturgischen und künstlerischen Aufgaben bedürfen entsprechender Vorbereitung.

§ 5

Ensembleleitung und kantoraler Dienst

- (1) 1In der Ensembleleitung bündeln sich liturgische, gemeindepädagogische und künstlerische Aufgaben. 2Dazu zählen die Vorbereitung und Durchführung der Chor- oder Ensembleproben, das Singen oder Musizieren mit Chor oder Ensemble und mit der Gemeinde in Gottesdiensten sowie gegebenenfalls die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Abendmusiken.
- (2) 1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im kantoralen Dienst fördern das Singen der Gemeinde im Gottesdienst sowie im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrages in Gemeindeveranstaltungen und in einzelnen Gemeindekreisen. 2Ihnen obliegt das gottesdienstliche Amt der Kantorin oder des Kantors. 3Sie leiten in der Gemeinde vorhandene vokale und instrumentale Ensembles.

- (3) Neben der Probenarbeit gehören auch Freizeiten und gesellige Veranstaltungen von Ensembles im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrages zu ihrem Aufgabenbereich.
- (4) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ensembles je nach Eignung.

§ 6

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- (1) ¹Sofern die Kirchengemeinde Konzerte veranstaltet, soll die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bei der Planung und Durchführung mitwirken. ²Die Planung bedarf im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Absprache mit den verantwortlichen Gremien.
- (2) ¹Mitarbeitende auf Kantoratsstellen sollen Konzerte und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen vorbereiten und durchführen. ²Ist die Kirchengemeinde die Veranstalterin, bedarf die Planung auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Absprache mit den verantwortlichen Gremien.

§ 7

Dienstaufsicht, Fachvorgesetztenstellung und Sitzungsteilnahme

- (1) Für die Dienstaufsicht und Fachvorgesetztenstellung gilt § 9 RVO Kirchenmusik.
- (2) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten in der kirchenmusikalischen Tätigkeit soll die Person im Vertrauenspfarramt für Kirchenmusik und im Bedarfsfall die Bezirkskantorin oder der Bezirkskantor hinzugezogen werden. ²Bei Meinungsverschiedenheiten in der kirchenmusikalischen Tätigkeit von Kantorinnen oder Kantoren und Bezirkskantorinnen oder Bezirkskantoren soll die zuständige Landesmusikdirektorin oder der zuständige Landesmusikdirektor hinzugezogen werden.
- (3) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an kirchenmusikalischen Konventen des Kirchenbezirks bzw. der Landeskirche teil. ²Sie sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.
- (4) ¹Sofern wegen Themen der Kirchenmusik die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenkreises (§ 11 Abs. 4 LWG) oder des Kirchengemeinderates (§ 22 Abs. 2 LWG) vorgesehen ist, sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Dies setzt rechtzeitige Einladung voraus.

§ 8

Urlaub

- ¹Der Erholungsurlaub ist so zu wählen, dass auf jeweils sechs Urlaubstage (Sechs-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag fällt sowie dass kein freier Sonntag an einem kirchlichen

Hauptfeiertag genommen wird. ²Wird dienstplanmäßig an weniger als sechs Tagen in der Woche gearbeitet, gilt Entsprechendes.

§ 9

Instrumente

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben dafür Sorge zu tragen, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Kirchengemeinde in gutem Zustand sind. ²Über notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Kirchengemeinde zu informieren. ³Dabei sind Schäden und Unregelmäßigkeiten in der Orgel schriftlich in einem Wartungsheft festzuhalten. ⁴Kleinere Reparaturen und Stimmungen, insbesondere das Stimmen der Zungenregister der Orgel, führen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker selbst durch.

(2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Gemeinde zum Üben, für den zu ihrem Dienstauftrag gehörenden Unterricht und für ihre ordnungsgemäß angezeigte Nebentätigkeit zur freien Verfügung. ²Anderen sorgfältig ausgewählten Personen können sie die Benutzung gestatten, sofern der Kirchengemeinderat nicht widerspricht. ³Über die Benutzung gemeindeeigener Instrumente sollen sie sich mit dem Kirchengemeinderat verständigen.

§ 10

Arbeitsmöglichkeiten

¹Die Arbeit mit den Ensembles findet in der Regel in den von Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk zur Verfügung gestellten geeigneten Räumlichkeiten statt. ²Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenbezirk stellt im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit (§ 6 Abs. 2 KMusG). ³Die in kirchlichem Eigentum stehenden Noten und Bücher sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren. ⁴Spenden für kirchenmusikalische Zwecke müssen ordnungsgemäß vereinnahmt und zweckgebunden verwendet werden. ⁵Die Erstattung von im Dienst entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrtkosten) der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 2

Besondere zusätzliche Regelungen für Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren

§ 11

Auftrag

¹Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu betreuen und zu fördern. ²Sie unterrichten die Gemeinden und

die übrige Öffentlichkeit über kirchenmusikalische Anlässe im Kirchenbezirk. ³Sie pflegen Kontakte mit anderen kulturell tätigen Institutionen und Personen.

§ 12

Aus- und Weiterbildung

¹Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren tragen zusammen mit den Gemeinden Sorge für die Gewinnung von Nachwuchskräften für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes und für die vokale und instrumentale Ensembleleitung sowie für deren Ausbildung. ²Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sind für die Durchführung der an die Kirchenbezirke delegierten Fächer der D- und C-Ausbildung im jeweiligen Kirchenbezirk verantwortlich.

§ 13

Fachberatung

¹Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren beraten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des jeweiligen Kirchenbezirks in kirchenmusikalischen Fragen. ²Die Fachberatung üben sie für die ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Kräfte und die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) aus und sorgen für deren fachliche Weiterbildung. ³Dazu werden regelmäßig Kirchenmusikkonvente oder Arbeitstagungen durchgeführt, bei denen die kirchenmusikalische Arbeit koordiniert und Fachfragen behandelt werden. ⁴Sie beraten die Gemeinden bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und bei der Einstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG).

§ 14

Förderung der kirchenmusikalischen Gruppen

¹Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren fördern die kirchenmusikalische Ensemblearbeit in den Gemeinden des Bezirks, insbesondere durch Besuche der vokalen und instrumentalen Ensembles im Kirchenbezirk und durch die Organisation von regelmäßigen Treffen von kirchenmusikalischen Gruppen wie z. ²B. ³Bezirkskirchengesangstagen. ⁴Sie unterstützen die Gemeinden bei der Bildung von kirchenmusikalischen Gruppen und fördern das Singen in den Gemeinden des Kirchenbezirks.

§ 15

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

¹Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren führen Kirchenkonzerte oder besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen mit beispielhaftem Charakter auf Bezirksebene durch. ²Eine übergemeindliche Chorarbeit ist Teil des Dienstauftrags.

§ 16

Zusammenarbeit im Kirchenbezirk

- (1) Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren werden bei Zustandskontrollen sowie bei Beratungen im Zusammenhang mit Neuanschaffungen bzw. Überarbeitungen von Organen durch die Mitarbeitenden des Orgel- und Glockenprüfungsamtes herangezogen.
- (2) „Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren versehen ihren Dienst in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan, dem Bezirkskirchenrat, der Person im Vertrauenspfarramt für Kirchenmusik, den weiteren bezirklichen Diensten und Werken sowie den Pfarrpersonen, Diakoninnen und Diakonen der Gemeinden. „Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Bezirkskirchenrat und auf den landeskirchlichen Kantorenkonventen.
- (3) Die Bezirkskantorinnen oder Bezirkskantoren haben die ihnen durch den Kirchenbezirk und die Kirchengemeinde zugewiesenen Haushaltsmittel (z. B. für Reisekosten, Informations- und Notenmaterial, die Notenbibliothek, Porto, Telefon sowie für Aufführungen) ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 3. April 2019 (GVBl. S. 138), außer Kraft.